



Infos zum BAföG - Vom Ukrainekrieg betroffene Studierende

Dieses Infoblatt soll darüber informieren, welche Anforderungen vom Krieg in der Ukraine betroffene Studierende (mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit) für den Bezug von BAföG erfüllen müssen.

Du besitzt aktuell folgenden Aufenthaltsstatus:

a) Du hast einen Aufenthaltstitel nach § 16b AufenthG.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, BAföG-Leistungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG zu erhalten, wenn

- mindestens ein Elternteil in den letzten sechs Jahren mindestens drei Jahre in der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätig war *oder*
- du dich selbst vor Beginn des Studiums fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hast und rechtmäßig erwerbstätig warst.

Sollte einer dieser genannten Punkte auf dich zutreffen, müssen noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein, um einen Anspruch auf BAföG-Leistungen zu haben. Diese findest du unter b) aufgeführt.

Erfüllst du keine dieser Voraussetzungen, dann wende dich bitte mit deinen Fragen zu Sozialleistungen (die über das BAföG hinausgehen), zum Aufenthalt und in finanziellen Notlagen an das Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI: www.stwhh.de ~ [Unsere Beratungsangebote](#) ~ [Beratungszentrum Soziales und Internationales – BeSI](#).

b) Du verfügst über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Du kannst ggf. eine BAföG-Förderung (§ 61 BAföG) erhalten, sofern du noch folgende weitere Voraussetzungen BAföG erfüllst:

1. Die Altersgrenze von 45 Jahren zu Beginn des Studiums wurde noch nicht überschritten. Das Informationsblatt zur Altersgrenze findest du hier: www.stwhh.de ~ [Studienfinanzierung](#) ~ [BAföG](#) ~ [Infoblätter](#) ~ [Förderung nach Überschreiten der Altersgrenze](#).
2. Bei deinem Studium handelt es sich um eine förderungsfähige Ausbildung, d.h. nur Vollzeitstudiengänge an einer inländischen Hochschule können mit BAföG gefördert werden. Erkundige dich bitte bei dem zuständigen BAföG-Amt, ob dein geplanter Studiengang nach BAföG förderungsfähig ist.
3. Durch das BAföG-Amt wird anhand deines schulischen und beruflichen Werdeganges geprüft, ob eine BAföG-Förderung möglich ist. Grundsätzlich können ein Bachelor-Studium und im Nachgang ein Master-Studium gefördert werden. Es werden vom BAföG-Amt zudem Vorstudienzeiten geprüft, also wenn du zuvor bereits ein Studium gewechselt oder abgebrochen hast. Hast du bereits vor der Flucht aus deinem Herkunftsland ein Studium absolviert und studierst hier in Deutschland, so muss geprüft werden, ob der hiesige Studiengang noch mit BAföG gefördert werden kann.

Bitte wenden ➔



Sofern du an einer Hochschule in der Ukraine online studierst, kann eine BAföG-Förderung nicht gewährt werden. In diesem Fall wende dich bitte an unsere Kolleg:innen des [Beratungszentrums Soziales und Internationales – BeSI](#), damit du dich zu Sozialleistungen wie z. B. dem Bürgergeld beraten lassen kannst.

BAföG-Antragstellung

Deinen BAföG-Antrag kannst du ganz bequem über [BAföG Digital](#) stellen. Welche Unterlagen im Regelfall einzureichen sind, kannst du der [Checkliste Erstantrag](#) entnehmen.

Mit dem BAföG-Antrag musst du u. a. die Einkommensunterlagen deiner Eltern vom vorletzten Kalenderjahr einreichen, z. B. den Steuerbescheid oder die letzte Verdienstabrechnung aus Dezember des Vorjahres. Anhand des Einkommens der Eltern vom vorletzten Kalenderjahr wird berechnet, ob davon etwas zur Anrechnung kommt. Solltest du aufgrund deiner besonderen Situation nicht an die Einkommensunterlagen der Eltern kommen, dann wende dich bitte an das [Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt](#).

Sollten die Einkünfte deiner Eltern aktuell deutlich geringer sein, besteht die Möglichkeit, zusätzlich einen Antrag auf Aktualisierung (Formblatt 07) zu stellen. In diesem Fall kann das BAföG-Amt prüfen, ob mit dem geringeren Einkommen gerechnet werden kann: [www.stwhh.de](#) ~ [BAföG](#) ~ [Infoblätter](#) ~ [Aktualisierung des Einkommens](#).

Außerdem findest du hier Informationen zum elternunabhängigen BAföG: [www.stwhh.de](#) ~ [Studienfinanzierung](#) ~ [BAföG](#) ~ [Infoblätter](#) ~ [Elternunabhängiges BAföG](#).

Studienstarthilfe

Bist du bei deinem erstmaligen Studienbeginn unter 25 Jahre alt und beziehst im Monat vor Studienbeginn eine Sozialleistung (z. B. Bürgergeld, Wohngeld), dann informiere dich über die weiteren Voraussetzungen für die Studienstarthilfe unter [www.stwhh.de](#) ~ [Studienfinanzierung](#) ~ [Studienfinanzierung für Schülere:innen und Studieninteressierte](#) ~ [Studienstarthilfe für Studienanfänger:innen](#).

Beratung und Hilfestellung

Dieses Infoblatt kann nicht alle Fragen zu diesem Thema beantworten. Darüber hinaus gibt es einige Ausnahmeregelungen, die ggf. auf dich zutreffen.

Wende dich daher gern bei allgemeinen Fragen zum BAföG, Stipendien und Studienkrediten an das Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt: [www.stwhh.de](#) ~ [Unsere Beratungsangebote](#) ~ [Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt](#). Dort erhältst du auch Hilfestellung beim Ausfüllen der Antragsformulare.

Hast du deinen BAföG-Antrag bereits gestellt und detaillierte Fragen zu deiner BAföG-Förderung, dann kontaktiere bitte die für dich zuständige Sachbearbeitung im [BAföG-Amt](#).

Das [Beratungszentrum Soziales und Internationales – BeSI](#) unterstützt dich bei der Klärung sozialer, persönlicher und wirtschaftlicher Fragen oder Belastungen.

Alternative Studienfinanzierungsmöglichkeiten

Das [Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt](#) informiert dich außerdem über alternative Studienfinanzierungsmöglichkeiten wie Stipendien, Bildungskredit und Darlehenskasse. Erste Informationen und Stipendienlisten findest du auf unserer Webseite: [www.stwhh.de](#) ~ [Internationales](#) ~ [Studierende aus dem Ausland](#).

Dieses Infoblatt soll einen Überblick bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr.

Studierendenwerk Hamburg AöR | Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt | best@stwhh.de



[www.stwhh.de](#) ~ [Unsere Beratungsangebote](#)

